

2030/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger,

Freundinnen und Freunde betreffend Karenz-

geldregelung im Arbeitslosenversicherungsgesetz,

In Ihrer Anfrage führen Sie aus, daß im Rahmen der Beratungsstunden beim Arbeits- und Sozialgericht einer ratsuchenden Person von einem Richter die Auskunft gegeben wurde, daß es sich bei § 31 a Arbeitslosenversicherungsgesetz um totes Recht handle, da Teilzeitbeschäftigung ebenfalls "in einem Dienstverhältnis stehen" bedeutet und damit ein Widerspruch zur grundsätzlichen Aussage des § 26 Abs. 3 Lit. a gegeben ist.

Zu den dadurch veranlaßten Fragen teile ich mit:

Frage 1:

Wie interpretieren Sie die Rechtsauskunft?

Antwort:

Die Rechtsauskunft ist falsch. Das Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist, wie Sie richtig ausführen im § 31 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 geregelt. Im Abs. 1 dieser Gesetzesstelle wird bestimmt: "§ 26 Abs. 3 lit. a ist bei einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen nicht anzuwenden."

In dem bereits beschlossenen Karenzgeldgesetz, das für Geburten ab 1. Juli 1997 gilt, findet sich die entsprechende Bestimmung im § 12 Abs. 2.

Frage 2:

Ist daran gedacht, eine Klarstellung der gesetzlichen Regelung herbeizuführen?

Antwort:

Da die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen klar und widerspruchsfrei sind, ist eine Klarstellung nicht erforderlich.

Frage 3:

§ 31 regelt die Teilzeitbeihilfe, allerdings nur für Mütter. Vertreten Sie wie wir die Meinung, daß diese Bestimmung gleichheitswidrig ist?

Wenn ja, wann haben Sie vor, die erforderliche gesetzliche Änderung umzusetzen?

Wenn nein, wie begründen Sie das?

Antwort 3:

Derzeit wird in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit der Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz geprüft, da auch diese auf Frauen eingeschränkt ist.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wird sicher legitime Folgen für die Teilzeitbeihilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz haben, zumal diese den Leistungsansprüchen nach dem Betriebshilfegesetz im wesentlichen entspricht. Es ist allerdings dabei zu bedenken, daß die Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter derzeit einen Wochengeldanspruch aufgrund eines Dienst-, Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses voraussetzt. Bei einer Ausdehnung der Leistung auf Männer müßten mangels eines Wochengeldanspruches für diese neue Anspruchsvoraussetzungen geschaffen werden, die doch an eine vorausgegangene Erwerbstätigkeit anknüpfen sollten.

Zunächst wäre aber die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten.